



Statuten

Art. 1, Namen und Sitz

Unter dem Namen Kultur- und Verschönerungsverein Seewen (KVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seewen.

Art. 2, Zweck

Der KVS ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt:

- a) Verschönerung des Dorfes
- b) Förderung kultureller Bestrebungen und Anlässe
- c) Schaffung, Ausbau, Markierung und Unterhalt von Wanderwegen
- d) Schaffung von Rastplätzen und Ruhestellen
- e) Erschliessen und Erhalten von Aussichtspunkten
- f) Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Vereinen und Organisationen die unsere Bestrebungen unterstützen.

Art. 3, Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Behörden, Vereinen, Gesellschaften, Unternehmungen und anderen Körperschaften.

Art. 4, Jahresbeitrag

Wer den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, gilt als Mitglied.

Behörden, Vereine, Gesellschaften, Unternehmungen und andere Körperschaften bestimmen ihren Mitgliederbeitrag nach eigenem Ermessen.

Die Vorstandsmitglieder sind Beitragsfrei

Art. 5, Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nur an Mitglieder oder Personen verliehen, die sich um die Interessen des Vereines und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

Art. 6, Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden der Generalversammlung.



Art. 7, Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder wegen ehrverletzenden Handlungen sowie ungebührlichen Verhalten, durch die der Verein geschädigt wird, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8, Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben besondere Ausschüsse ernennen. Deren Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 9, die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte zusammen:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung
4. Revisorenbericht
5. Festsetzen des Jahresbeitrages
6. Anträge
7. Wahlen
8. Jahresprogramm und Budget
9. Verschiedenes

Art. 10, Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand es für notwendig erachtet
- b) Ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 11, Beschlüsse

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidend bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr. Der Präsident hat bei Abstimmungen Stichentscheid.

Art. 12, Anträge und Vereinsorgan

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Vereinsorgan ist das „Seebner Dorfblatt“



Art. 13, Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Art. 14, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte; er vertritt den Verein nach aussen. Er hat im allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstiger Vorschriften sowie für die Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Stellvertretung.

Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.

Präsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. In finanziellen Belangen führt er die Einzelunterschrift bis Beträge von CHF 1'000.00. Für diese Limite übersteigende Ausgaben zeichnet er mit dem Präsidenten kollektiv zu zweien.

Der Vorstand und die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 15, Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17, Schlussbestimmungen

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Antrag muss auf der Traktandenliste stehen.